

Beschlussvorlage

Für: **Gemeinde Steinburg**

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Öffentlichkeit
Bau- und Planungsausschuss	22.08.2022	öffentlich
Gemeindevertretung		öffentlich

Zuständige Abteilung	Auskunft erteilt:
Bauabteilung	Frau Witten

TOP 

Gestaltungssatzung zur Verhinderung von Schottergärten

Beschlussvorschlag:

Es wird auf den Erlass einer Gestaltungssatzung zur Verhinderung von Schottergärten verzichtet.

1.) Sachverhalt / Problemstellung

Bereits im letzten Umweltausschuss am 31.05.2022 wurde die Thematik der Verhinderung von Schottergärten thematisiert und zuständigkeitshalber an den Bau- und Planungsausschuss verwiesen.

Ich möchte hierzu aus einem Schreiben des Innenministeriums vom 24.11.2020 zitieren:

... Schottergärten sind nicht nur ein ästhetisches Problem, sondern auch geeignet, die Biodiversität (Insektenschutz) zu beeinträchtigen.

In diesem Zusammenhang weise ich auf § 8 Absatz 1 Satz 1 der Landesbauordnung (LBO) hin. Danach sind die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke

1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und

2. zu begrünen oder zu bepflanzen,

soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.

Die Freiflächen können mit Rasen oder Gras, Gehölz, anderen Zier- oder Nutzpflanzen bedeckt sein. Plattenbeläge, Pflasterungen und dergleichen sind allenfalls dann zu den Grünflächen zu zählen, wenn sie eine verhältnismäßig schmale Einfassung von Beeten usw. darstellen. Die Wahl der Art und Beschaffenheit der Grünflächen bleibt den Verpflichteten überlassen. Auf den Flächen muss jedoch die Vegetation überwiegen, sodass Steinflächen aus Gründen der Gestaltung oder der leichteren Pflege nur in geringem Maße zulässig sind. Es ist dabei unerheblich, ob Schottenflächen mit oder ohne Unterfolie ausgeführt sind. Sie sind keine Grünflächen im Sinne des Bauordnungsrechts, soweit auch hier die Vegetation nicht überwiegt.

Die Anlage sog. Schottergärten ist somit regelmäßig unzulässig.

Im Übrigen haben die Gemeinden die Möglichkeit, die Gestaltung der Grünflächen durch örtliche Bauvorschrift näher zu regeln (§ 8 Absatz 1 Satz 2 LBO). Auch kann ein Bebauungsplan mit bestimmten Festsetzungen den Verpflichteten in der Wahl der Gestaltungsmöglichkeiten der in Rede stehenden Flächen beschränken.

Für die Überwachung der Einhaltung der genannten Anforderungen sind die unteren Bauaufsichtsbehörden zuständig. Bei Verstößen können sie bauaufsichtlich einschreiten und eine ordnungsgemäße

Begründung schriftlich anordnen (§ 59 LBO). Mit der Anordnung sollte sich die Bauaufsichtsbehörde für den Fall der Nichtbefolgung die Festsetzung eines Bußgeldes vorsehen und dazu auf § 82 Absatz 1 Nummer 2 LBO verweisen. Die Überwachung und das Einschreiten stehen im pflichtgemäßen Ermessen der Bauaufsichtsbehörde...

Aktuell gibt es innerhalb der Gemeinde Steinburg keine Gestaltungssatzung. Die aktuell in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne treffen entsprechende Regelungen zur Verhinderung von Schottergärten.

Von unserer Bauaufsicht des Kreises Stormarn gibt es bereits seit dem vergangenen Frühjahr die Aussage, dass diese aufgrund von Personalknappheit nur Ahndung von Vergehen gegen die Landesbauordnung vornehmen, bei denen eine Gefahr für Leib und Leben zu erwarten ist.

Bei Schottergärten wird es somit bis auf weiteres keine Ahndung von Verstößen geben.

In einer möglichen Gestaltungssatzung hat die Gemeinde die Möglichkeit die Thematik „Schottergärten“ lediglich zu verfeinern wie beispielsweise „30 % eines Grundstückes sind mit heimischen Pflanzen zu begrünen...“.

2.) Lösungsmöglichkeit / Fragestellung

Da die Erstellung einer Gestaltungssatzung, das Problem von Schottergärten nicht grundsätzlich regelt und es hierfür bereits eine Ermächtigungsgrundlage im Gesetz gibt, sollte auf die Erstellung einer entsprechenden Gestaltungssatzung verzichtet werden.

3.) Alternativen

Vielen Bürgern und Hauseigentümern ist nicht bewusst, was eine Versiegelung der Flächen für die Insekten wie auch die Versickerung des Regenwassers bedeutet. Statt neuer gesetzlicher Regelungen in Satzungen sollte vielmehr im Rahmen von Einwohnerversammlungen oder Infobriefen auf diese Thematik aufmerksam gemacht werden.

Amt Bad Oldesloe-Land
Im Auftrag


Witten

Bad Oldesloe, den 08.08.2022

	 Abteilungsleiter/in	 Leitender Verwaltungsbeamter 9. AUG. 2022
--	--	--